

Spesenreglement

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für den Vorstand und weitere Mitarbeitende des Vereins give&get, die im Auftrag des Vereins Aufgaben und Verpflichtungen wahrnehmen.

Die Vergütung von Spesen, die im Zusammenhang mit Tauschaktivitäten des Talent-Tauschnetzes anfallen (Fahrspesen oder Material für die Ausführung eines Dienstes), sind nicht Gegenstand dieses Spesenreglements. Solche Auslagen sind grundsätzlich zwischen den Tauschenden zu vereinbaren und abzurechnen. Bei Autotransporten empfehlen wir eine Entschädigung von CHF -.70 pro Kilometer, ansonsten die effektiven Kosten gemäss Belegen.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten alle Auslagen, die im Rahmen von ehrenamtlichen Arbeiten, Verpflichtungen und Aufträgen zugunsten des Vereins give&get anfallen. Dies betrifft Reisespesen (vgl. Ziffer 2), Verpflegungsspesen (vgl. Ziffer 3) und übrige Spesen (vgl. Ziffer 4).

1.3 Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalregelungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, sie bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

2. Reisespesen

2.1 Grundsatz

Für dienstliche Fahrten sind wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Erstattet werden die effektiven Billettkosten 2. Klasse für Bahnfahrten bzw. für Bus- und Tramfahrten die entsprechenden Fahrpreise.

2.2 Dienstfahrten mit Privatfahrzeug/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht angezeigt oder zumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen beträgt CHF -.70.

3. Verpflegungsspesen

Verpflegungsspesen, welche im Zusammenhang mit offiziellen Funktionen und/oder Aufträgen des Vereins give&get entstehen (z.B. bei Teilnahme an Tagungen und Anlässen) werden gemäss Belegen entschädigt. Die Kosten für eine Hauptmahlzeit sollten CHF 35.- nicht übersteigen.

4. Übrige Spesen

Die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Büromaterial, Teilnahmegebühren an Tagungen und Anlässen etc. werden gegen Beleg entschädigt. Für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung kann der Vorstand jährliche Pauschalen von max. CHF 1000 bewilligen. Die Spesenpauschale darf die effektiven Auslagen nicht übersteigen.

5. Spesenabrechnung und Visum

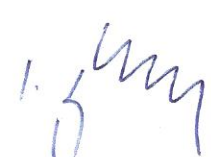
Die Spesenabrechnungen sind in der Regel quartalsweise, spätestens jedoch am 15. Dezember für das laufende Jahr zu erstellen und dem zuständigen Vorstandsmitglied (Finanzen) mit den entsprechenden Spesenbelegen einzureichen, welcher die Spesenabrechnung visiert und die Auszahlung innert 30 Tagen veranlasst.

Der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen Originaldokumente wie Quittungen, Rechnungen, Kassenbons, Billette öffentlicher Verkehrsmittel und Kreditkartenbelege.

6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde durch den Vorstand des Vereins give&get am 11. Juli 2011 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft.

Verein give&get



Stefan Staub
Präsident



Heinrich Hochuli
Aktuar/Finanzen